

Nachhaltigkeitsrichtlinien im Kerngeschäft für Die Sparkasse Bremen AG



Die Sparkasse
Bremen

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Kreditgeschäft	5
2.1 Ausschlusskriterien	5
2.2 Branchenrichtlinien	6
2.2.1 Energieversorgung	7
2.2.2 Landwirtschaft inklusive Nahrungs- und Futtermittel	8
2.2.3 Schifffahrt	8
2.3 Organisatorische Prozesse	9
3. Eigengeschäft / Depot A	10
3.1 Best-in-class-Ansatz	10
3.2 Ausschlusskriterien für Unternehmen	10
3.3 Ausschlusskriterien für Staaten	11
4. Anlagegeschäft / Depot B	12
4.1 Best-in-class-Ansatz / Best-in-progress-Ansatz	12
4.2 Ausschlusskriterien für Unternehmen	13
4.3 Ausschlusskriterien für Staaten	15
4.4 Mindestanforderungen für die Vermögensverwaltung „BremenKapital Mandat Klassik“	15
4.5 Vergütungspolitik im Anlagegeschäft und der Vermögensverwaltung	17
5. Engagementstrategie	17
5.1 Engagementprozess bei Kreditnehmern	17
5.2 Engagementprozess für die Spezialfonds der Eigenanlage (Depot A)	18
5.3 Engagementprozess für die nachhaltige Vermögensanlage im Retailgeschäft	18
6. Dekarbonisierungsstrategie	18
6.1 Status Quo zu Messmethoden und Risiken	18
6.2 Kreditgeschäft	18
6.3 Wertpapierbestände unter Einfluss der Sparkasse Bremen	18
6.4 Grundlagen zur weiteren Konkretisierung der Dekarbonisierungsstrategie	19
Ansprechperson	19
Impressum	19
Hinweis zur gendgerechten Sprache	19

1. Einleitung

Nachhaltigkeit bedeutet für uns, die Bedürfnisse der heute lebenden Menschen zu erfüllen, ohne dabei die späteren Generationen in ihren Möglichkeiten einzuschränken, die eigenen Bedürfnisse zu erfüllen. Die Sparkasse Bremen wurde 1825 gegründet, um finanzielle Selbstbestimmtheit und damit gesellschaftliche Teilhabe von breiten Teilen der Bevölkerung zu gewährleisten. Zugleich hat die Sparkasse Bremen seit jeher den satzungsmäßigen Auftrag, die mittelständische Wirtschaft mit Finanzdienstleistungen zu versorgen und somit Beschäftigung, Einkommen und gesellschaftliches Leben in der Region zu fördern. Diese soziale und ökonomische Nachhaltigkeit ist also die Grundlage des Geschäftsmodells der Sparkasse Bremen und prägt seit 1825 unser Handeln.

Heute ist Nachhaltigkeit für uns die Verbindung dieser beiden am Gemeinwohl orientierten Aufgaben mit dem Schutz der Umwelt. In unserem Unternehmensleitbild ist dies fest verankert: „Wir nutzen unseren wirtschaftlichen Erfolg, um die Lebensqualität in Bremen für uns und für die Bremer Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.“ Wir haben eine nachhaltige Unternehmensführung und bekennen uns zu einer nachhaltigen Geschäftstätigkeit mit ethischen, sozialen und umweltbezogenen Zielen. Daher setzen wir uns aktiv dafür ein, die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen – für die Region Bremen und ihre Menschen. Wir wollen damit dazu beitragen, die Wirtschaft mit dem Ziel eines besseren Klimaschutzes zu verändern.

Unsere Produkte und Dienstleistungen dienen der Verbesserung der Lebensqualität der Menschen im Heute und in der Zukunft! Wir nutzen die Einlagen unserer Kundinnen und Kunden überwiegend für Kredite in der Region und leisten damit einen aktiven Beitrag zu einem nachhaltigen Wohlstand in Bremen. In unserer Beratung bieten wir unseren Kundinnen und Kunden grundsätzlich nachhaltige Produkte an, es sei denn, sie wünschen ausdrücklich etwas Anderes. Dann unterstützen wir unsere Kundinnen und Kunden, indem wir auf Produkte und Dienstleistungen anderer Anbieter zurückgreifen. Auch darüber hinaus erfolgen unsere eigenen Geldanlagen ausschließlich nach nachhaltigen Kriterien.

Die Sparkasse Bremen orientiert sich an den Prinzipien des UN Global Compact. Die Sparkasse Bremen orientiert sich an den zehn Prinzipien des UN GC in der Geschäftsstrategie und im operativen Geschäft und fördert eine Unternehmenskultur, die diese Prinzipien unterstützt. Er ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Grundlage sind 10 Prinzipien sowie die 17 Weltentwicklungsziele der Vereinten Nationen.

Die zehn Prinzipien des UN Global Compact:

1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Im Bereich der Arbeitsnormen wird sich an den Kernarbeitsnormen der „Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“ orientiert. Die ILO-Kernarbeitsnormen sind Sozialstandards im Rahmen der Welthandelsordnung, die menschenwürdige Arbeitsbedingungen und einen hinreichenden Schutz gewährleisten sollen. Sie wurden 1998 in einer Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) niedergelegt. Die Sparkasse Bremen bekennt sich zu den acht Kernarbeitsnormen:

1. Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit
2. Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts
3. Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen
4. Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
5. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit
6. Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
7. Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
8. Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Darüber hinaus hat die Sparkasse Bremen einen Verhaltenskodex entwickelt, der u.a. Vorgaben zur Verhinderung von Korruption oder Bestechung sowie eine Richtlinie zur Annahme von Geschenken und Vergünstigungen, die für alle Mitarbeitenden und Tochterunternehmen verbindlich sind, festschreibt. Die Sparkasse Bremen orientiert sich auch an den 6 Prinzipien für Verantwortliches Bankwesen, den so genannten „Principles for Responsible Banking (PRB)“ der Vereinten Nationen (UNEP FI).

Prinzip 1: Strategische Ausrichtung

„Wir werden unsere Geschäftsstrategie so ausrichten, dass sie in Übereinstimmung mit den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs), dem Pariser Klimaabkommen und wesentlichen nationalen und regionalen Rahmenwerken zur Erreichung gesellschaftlicher Ziele beiträgt und den Mensch in den Mittelpunkt stellt.“

Prinzip 2: Auswirkungen und Zielsetzung

„Wir werden die aus unseren Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen resultierenden positiven Auswirkungen auf Mensch und Umwelt fortwährend steigern. Zeitgleich werden wir die negativen Auswirkungen verringern und die entsprechenden Risiken managen. Dabei werden wir uns in der Entwicklung und Veröffentlichung von Zielvorgaben auf die Bereiche konzentrieren, in denen wir die größten Auswirkungen haben.“

Prinzip 3: Kundenbeziehungen

„Wir werden vertrauensvoll mit unseren Kundinnen und Kunden zusammenarbeiten, um nachhaltige Arbeitsweisen zu ermutigen. Wir werden Kundinnen und Kunden darin unterstützen, Wirtschaftstätigkeiten so auszurichten, dass gemeinsamer Wohlstand für jetzige und künftige Generationen geschaffen wird.“

Prinzip 4: Interessengruppen (Stakeholder)

„Wir werden auf eigene Initiative hin relevante Anspruchsgruppen verantwortungsvoll zu Rate ziehen, einbinden und mit diesen partnerschaftlich zusammenarbeiten, um gesellschaftliche Ziele zu erreichen.“

Prinzip 5: Governance und Unternehmenskultur

„Wir werden unser Bekenntnis zu diesen Leitlinien durch eine wirksame Unternehmensführung („corporate governance“) und eine Unternehmenskultur des verantwortungsvollen Bankwesens umsetzen.“

Prinzip 6: Transparenz und Verantwortung

„Wir werden regelmäßig unsere eigene und die kollektive Umsetzung der Leitlinien überprüfen. Für unsere positiven und negativen Auswirkungen und unseren Beitrag zur Erreichung gesellschaftlicher Ziele, übernehmen wir Verantwortung und stellen hierüber Transparenz her.“

2. Kreditgeschäft

Im Folgenden setzen wir diesen Anspruch und dieses Verständnis im Hinblick auf das Kreditgeschäft der Sparkasse Bremen um. Diese Richtlinie wird regelmäßig von uns überprüft und bei Bedarf auf neue Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst.

Die Sparkasse Bremen ist als Finanzdienstleister ein zentrales Element des regionalen Wirtschaftskreislaufs und arbeitet zum Wohle der Region. Unsere Wertschöpfung erbringen wir im Wesentlichen in unserem Geschäftsgebiet und wir richten unsere Produktangebote an regionalen Bedürfnissen aus. Auf der Grundlage unseres gesellschaftlichen Auftrags ist es unsere Kernaufgabe, die Bevölkerung, die Unternehmen und Institutionen in unserem Geschäftsgebiet mit Krediten zu versorgen.

Bereits heute leistet die Sparkasse Bremen mit ihrer Kreditvergabe einen Beitrag zu den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen und zu einer nachhaltigen Entwicklung in der Region: In unserem Geschäftsgebiet finanzieren wir Klima- und Umweltschutz, Innovationen, Infrastrukturinvestitionen sowie die Schaffung von nachhaltigem und bezahlbarem Wohnraum. Unsere Kredite ermöglichen Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen, Selbständigen und Gründern. Sie kommen darüber hinaus auch Privatpersonen oder Menschen in Ausbildung zugute.

Im Rahmen des Nachhaltigkeitsmanagements haben wir Nachhaltigkeitsrisiken für das Kundenkreditgeschäft anhand einer Portfolioanalyse mittels ESG-Risikoampel durchgeführt und qualitativ bewertet. Es wurde dabei eine Branchendifferenzierung vorgenommen, um die Branchen, die ein erhöhtes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen, zu identifizieren. Unser Ziel ist es, unser Kreditportfolio im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens auszurichten und durch die Finanzierung der Transformation hin zu einer emissionsarmen und klimaresilienten Wirtschaft und Gesellschaft die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen und das 1,5-Grad-Ziel anzustreben. Die Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland wie sie im Klimaschutzgesetz beschrieben sind, samt den gültigen Zwischenzielen und eine Klimaneutralität bis 2045 sind dabei zentrale Orientierungspunkte. Dabei verfolgen wir einen ganzheitlichen Ansatz und berücksichtigen sowohl Umweltaspekte, soziale Kriterien sowie eine nachhaltige Unternehmensführung bzw. staatliche und politische Verantwortung (sog. ESG-Kriterien).

Eine Transformation der Unternehmen zu nachhaltigen Ansätzen erfordert in vielen Branchen erheblichen Investitionsaufwand und stellt die Unternehmen daher vor enorme Herausforderungen. Hierbei muss positiv berücksichtigt werden, wenn ein Unternehmen eine starke Nachhaltigkeitsstrategie definiert hat und eine positive Entwicklung vorweisen kann. Entscheidend ist hierbei auch, ob ein Unternehmen einen Veränderungsprozess eingeleitet bzw. initiiert hat und dieser nachvollziehbar dokumentiert wurde. In Einzelfällen ist es daher für uns auch möglich Kreditgeschäft mit Unternehmen zu tätigen, die zwar (noch) gegen definierte Ausschlusskriterien verstoßen, aber durch die positive Entwicklung und Strategie einen hohen Einfluss z.B. auf die Reduzierung der Treibhausgase haben. Als Beispiel seien hier Technologien in der Integrationsphase genannt, die für eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sorgen. Bei der Bewertung und Beurteilung von Unternehmen nutzen wir unsere langjährige Kundenbeziehung sowie unsere Erfahrung im Markt und nutzen bei Bedarf die Expertise von Anbietern, die eine intensive Prüfung und Analyse von Branchen oder Unternehmen vornehmen.

2.1 Ausschlusskriterien

Die Sparkasse Bremen schließt Kreditgeschäft mit Unternehmen aus, die folgende Geschäftspraktiken und -felder anwenden beziehungsweise nicht berücksichtigen.

Kontroverse Geschäftspraktiken

- **Menschenrechtsverletzungen:** Wir schließen Engagements mit Unternehmen oder deren Zulieferern aus, die schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Menschenrechten aufweisen.

- **Verletzung von Arbeitsrechten** (inklusive Arbeitssicherheit): Wir schließen Engagements mit Unternehmen oder deren Zulieferern aus, die schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Arbeitsrechten aufweisen. Hierzu zählen vor allem die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung.
- **Korruption**: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung. Wir schließen daher Engagements mit Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen dieses Prinzip verstoßen. Entscheidend sind für uns hierbei Vorfälle in der Vergangenheit, ob diese glaubhaft aufgearbeitet wurden.
- **Geldwäsche**: Wir schließen Engagements mit Unternehmen aus, die signifikante Mängel bei der Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Sanktionsbestimmungen im Kapitalverkehr aufweisen.
- **Tierversuche**: Wir schließen Engagements mit Unternehmen aus, die gesetzlich nicht vorgeschriebene Tests durchführen (z.B. für Kosmetika, Haushalts- und Lifestyle-Produkte). Tierversuche im Rahmen notwendiger biomedizinischer Forschung (z.B. zur Entwicklung von Pharmazeutika) sowie gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche stellen keinen direkten Verstoß dar.
- **Kontroverses Umweltverhalten**: Engagements mit Unternehmen, die nachweislich sehr schwere Umweltschäden verursachen oder verstärken, werden ausgeschlossen.

Kontroverse Geschäftsfelder

- **Kontroverse Rüstungsgüter**: Engagements mit Unternehmen, die geächtete Waffen (im Wesentlichen sind dies ABC-Waffen, Antipersonen-Minen und Streumunition) herstellen oder sich an deren Herstellung bzw. Export beteiligen, sind ausgeschlossen.
- **Rüstung**: Die Sparkasse Bremen erkennt das Recht eines Staats zur Landesverteidigung an. Auf dieser Basis ist die Begleitung von Rüstungsunternehmen bzw. einzelnen Finanztransaktionen für Waffen und Rüstungsgüter im Rahmen bestehender nationaler und internationaler Gesetze grundsätzlich möglich. Dies setzt voraus, dass die Begleitung in einer obligatorischen Einzelfallprüfung positiv beschieden wird und im Einklang mit dem Geschäftsmodell steht. Bei jeder Überprüfung werden danach unter anderem das Rüstungsunternehmen (oder deren Zulieferer), der Verwendungszweck der Finanzierung und gegebenenfalls der Importeur, das Importland sowie die aktuelle dortige politische und gesellschaftliche Situation bewertet. Kontroversen sind von der Finanzierung ausgeschlossen.
- **Glücksspiel**: Grundsätzlich keine Finanzierung der Glücksspielbranche. Ausnahmen gelten, wenn Glücksspiel durch eine staatliche oder gemeinnützige Stelle bzw. Organisation angeboten wird. Dabei sind verschiedene Vorgaben zu beachten. So darf Glücksspiel beispielsweise nur unter Einhaltung des jeweils gültigen Rechts, z. B. Bundes- und Landesrecht, angeboten werden und der Verbraucherschutz muss nachweislich Berücksichtigung finden, etwa im Hinblick auf Suchtprävention und den Schutz der Spielenden vor leichtfertigem Vermögensverlust.

2.2 Branchenrichtlinien

Die Sparkasse Bremen bewertet ihr Kundenkreditportfolio mittels S-ESG Score. Es erfolgte damit eine qualitative Bewertung der ESG-Risikointensitäten. Für bestimmte, unter sozialen und umweltbezogenen Gesichtspunkten besonders sensible Branchen sowie Branchen mit einem hohen Nachhaltigkeitsrisiko hat die Sparkasse Bremen besondere Kreditvergaberichtlinien beschlossen, die für den Konzern gelten.

Drei Branchen mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken (Energieversorgung, Landwirtschaft inkl. Nahrungs- und Futtermittel, Schifffahrt) wurden im Rahmen der Kreditanalyse mit eigenen Branchenregeln ausgestattet, um eine stärkere Sensibilisierung für diese Schwerpunktbranchen zu entwickeln. Diese werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

Im Rahmen der Kreditrisikostategie als Teil der Unternehmensstrategie (in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung) werden darüber hinaus zur Vermeidung von branchenspezifischen Konzentrationsrisiken u. a. absolute Ober- und Untergrenzen für sogenannte Zielportfolios definiert. Diese gelten komplementär zu den Branchenrichtlinien.

2.2.1 Energieversorgung

Die Energieversorgung ist die Branche mit den höchsten CO₂-Ausstößen in Deutschland. Die Umsetzung der Energiewende ist zweifellos die größte Herausforderung für diese Branche. Bei der Verbrennung von Kohle, Gas und anderen fossilen Energieträgern entstehen nicht nur klimaschädliche Emissionen, sondern auch andere giftige Abgase und Abwässer.

Atomenergie

Finanzierungen von Vorhaben und Projekten zur Energieerzeugung mit nuklearer Kernenergie, zum Abbau von Uran oder Betrieb von Kernkraftwerken werden ausgeschlossen. Zudem werden Unternehmen, die Handel mit Atomenergie, Uran und Kernkomponenten von Atomkraftwerken betreiben, von Finanzierungen ausgeschlossen.

Kohleenergie

Folgende Finanzierungen werden ausgeschlossen:

- Abbau von Braun- und Steinkohle
- Neubau und Kapazitätserweiterung von Kohlekraftwerken
- Neubau von Kohleinfrastruktur im Zusammenhang mit neuen Kohlekraftwerken
- Projekten in geschützten Natur-/ Kulturräumen

Öl & Gas

Folgende Finanzierungen werden ausgeschlossen:

- Förderung und Aufbereitung von Ölsanden
- Förderung unter Einsatz von Fracking
- Finanzierung von Projekten in geschützten Natur-/ Kulturräumen
- Neubau und Betrieb von Ölkraftwerken
- Neubau von Transportinfrastruktur, mit der ausschließlich Öl/Gas transportiert wird, welches unter Einsatz von Fracking oder im Rahmen der Ausbeutung von Ölsand bzw. in geschützten Gebieten gewonnen wurde. Ausgenommen ist Transportinfrastruktur, die die gleichzeitigen oder spätere Nutzung von Wasserstoff ermöglicht.
- Neubau von Verarbeitungsanlagen, in denen ausschließlich Öl/Gas verarbeitet wird, das unter Einsatz von Fracking oder im Rahmen der Ausbeutung von Ölsand bzw. in geschützten Gebieten gewonnen wurde. Ausgenommen sind Anlagen, die die gleichzeitigen oder spätere Nutzung von Wasserstoff ermöglichen.

Erneuerbare Energien

Für die Finanzierung von Windenergieerzeugung werden nur Windenergieprojekte finanziert, bei denen die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), oder vergleichbarer europäischer Regelungen vorliegt – somit wird die Einhaltung sozialer und ökologischer Mindeststandards in Deutschland gewährleistet.

Im Rahmen des gesetzlichen Genehmigungsverfahrens werden detaillierte Prüfungen der Auswirkungen der Windenergieanlage (WEA) auf betroffene Ökosysteme vorgenommen und Maßnahmen festgelegt, wenn umweltbeeinflussende Auswirkungen des Baus und Betriebs der WEA festgestellt werden. Dazu gehören z. B. Lärmschutz (Lärmkarten, Lärmaktionspläne), Abschaltungszeiten (Verhinderung von Schattenwurf und Eisabwurf sowie Schutz von Fledermäusen und Vögeln), der Einsatz reflexionsreduzierender Beschichtungen oder Maßnahmen zum Gewässerschutz.

2.2.2 Landwirtschaft inklusive Nahrungs- und Futtermittel

Landwirtschaft ist einer der Sektoren, der große Herausforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit aufweist. Die landwirtschaftliche Produktion ist einer der 7 Hauptverursacher des Klimawandels und der globalen Erwärmung. Bei der Herstellung von Lebensmitteln und Getränken aus landwirtschaftlichen Vorprodukten sind Hauptthemen der Branche die Lebensmittelsicherheit und die Nährwerte von Lebensmitteln.

Zentrale Herausforderungen sind: Arbeitsstandards und Arbeitsbedingungen, Kundengesundheit und -sicherheit, Einfluss auf Bodenbeschaffenheit und Biodiversität sowie die Erhaltung der Umweltsysteme und Wasserressourcen.

- **Massentierzucht & Massentierhaltung:** Intensive Tierzucht nimmt negative Auswirkungen, wie Antibiotikaresistenzen und Treibhausgasemissionen in Kauf. Wir schließen grundsätzlich Kreditgeschäft mit Unternehmen aus, deren Geschäftstätigkeit auf den Betrieb einer massenintensiven Tierhaltung beruht.
- **Gentechnik:** Gentechnik ist in zahlreichen Ländern weit verbreitet, und die Konsolidierung von Saatgutproduzenten bedroht die Saatgutdiversität. Ausgeschlossen wird Kreditgeschäft mit Unternehmen, die Pflanzen oder Tiere gentechnisch verändern oder diese im weiteren Produktionsprozess verwenden.
- **Pelze:** Ausgeschlossen werden Kredite mit Produzenten und Händlern von Pelzen/Tierfellen, deren Gewinnung ursächlich für die Tötung der Tiere war.
- **Pestizide:** Pestizide können negative Folgen für die menschliche Gesundheit haben und die Biodiversität belasten. Kreditgeschäft mit Unternehmen, die Pestizide produzieren, werden ausgeschlossen.
- **Rohstoffspekulationen:** Kreditgeschäft bei Unternehmen, die unmittelbar als Rohstoffspekulanten an den einschlägigen Börsenplätzen agieren und damit (un-)mittelbar Einfluss auf die Preisentwicklung für landwirtschaftliche Güter und damit die regionalen, relevanten Märkte nehmen, werden grundsätzlich ausgeschlossen.
- **Umweltverstöße in Verbindung mit Boden-, Grundwasser- oder Luftverschmutzung:** Kreditgeschäft bei Unternehmen, die in den letzten 3 Jahren mit entsprechenden Verstößen auffällig geworden sind und diese nachweislich nicht abschließend behoben werden konnten, werden grundsätzlich ausgeschlossen.
- **Lieferketten-Register:** Kreditgeschäft bei Unternehmenskunden, die keinen validen Nachweis über ihre Lieferketten (-prozesse) führen können, werden grundsätzlich ausgeschlossen.

2.2.3 Schifffahrt

Der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsrisiken liegt auf dem Ausstoß von Treibhausgasen. Angesichts ihres hohen Anteils an CO₂- Emissionen und Schwefeloxiden muss diese Branche einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Hierzu gehören sowohl der Umstieg von fossilen auf regenerative Antriebstechnologien als auch die Optimierung des Energieverbrauchs pro Transportvolumen. Darüber hinaus muss die sachgerechte Entsorgung bzw. das Recycling ausgedienter Schiffe sichergestellt werden.

- **Tourismus- und Kreuzfahrt-Schifffahrt:** Die Finanzierung von Kreuzfahrtschiffen zu rein touristischen Zwecken wird ausgeschlossen, sofern keine CO₂-freier / -neutraler Betrieb nachgewiesen werden kann.
- **Fischfang:** Keine Finanzierung von Schiffen, die zum Fischfang eingesetzt werden.
- **Kreislaufwirtschaft:** Keine Finanzierung bei Nichteinhaltung der Vorgaben (EU 1257 / 2013) zum „Schiffsrecycling“, also den Vorgang des vollständigen oder teilweisen Demontierens eines Schiffes in einer Abwrackeinrichtung zwecks Rückgewinnung von Bauteilen und Materialien zur Aufbereitung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederverwendung unter Gewährleistung der Behandlung von Gefahrstoffen und sonstigen Materialien. Dies umfasst damit zusammenhängende Vorgänge wie die Lagerung und Behandlung von Bauteilen und Materialien vor Ort, ausgenommen jedoch deren weitere Verarbeitung oder Beseitigung in separaten Einrichtungen (analog Hong Kong Convention).
- **Mindeststandards Gefahrstoffe:** Keine Finanzierung bei Nichteinhaltung der EU-Vorgaben für ein Gefahrstoffinventar.

Darüber hinaus erwarten wir Verpflichtungen zu folgenden Mindeststandards:

- **Minderung Emissionen bei Antriebstechnologien:** Nachweis über den Einsatz von Abgasreinigungsanlagen, Flüssiggasmotoren oder sonstiger alternativer Antriebsformen auf Basis regenerativer Energiequellen, die den geltenden internationalen Mindestanforderungen genügen.
- **Nachweis der Einhaltung der Vorschriften der IMO (International Maritime Organisation)**
- **Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes,** der auch ökologische Folgeschäden im Falle einer Havarie abdeckt.

2.3 Organisatorische Prozesse

Diese Richtlinie ist konzernweit gültig. Die Verantwortung für die Verabschiedung und regelmäßigen Überprüfung dieser Richtlinie liegt beim internen Kreditausschuss. Das Nachhaltigkeitsmanagement wird bei allen Anpassungen informiert und kann selbst Änderungen einbringen. Für die Anwendung dieser Richtlinie ist der Markt zuständig. Die Validierung der Richtlinienvorgaben auf Engagementebene erfolgt im Rahmen des jeweiligen Kreditbeschlusses. Im risikorelevanten Kreditgeschäft überprüft die Marktfolge die Bewertung durch den Markt und überwacht die Einhaltung relevanter nachhaltigkeitsbezogener Ausschlüsse oder Limite.

Das FT Risikocontrolling führt mindestens einmal jährlich eine Nachhaltigkeitsinventur durch und bewertet das Nachhaltigkeitsrisiko im Kundenkreditgeschäft in enger Abstimmung mit dem FT Kreditüberwachung und -entscheidung. Über die Ergebnisse dieser (Neu-)Bewertung ist dem internen Kreditausschuss Bericht zu erstatten. Branchen mit besonderen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Kreditrisikostategie begrenzt.

3. Eigengeschäft / Depot A

Die Eigenmittel der Sparkasse und die von ihr verwahrten Einlagen werden rentabel, sicher und unter Beachtung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Liquiditätserfordernisse angelegt. Dabei sind die Anlagen nach nachhaltigen Kriterien bewusst vorzunehmen. Hier verfolgen wir einen ganzheitlichen Ansatz und berücksichtigen sowohl Umweltaspekte, soziale Kriterien wie auch eine nachhaltige Unternehmensführung bzw. staatliche und politische Verantwortung (sog. ESG-Kriterien). Bei der konkreten Umsetzung verwenden wir die folgenden Ansätze und Kriterien:

3.1 Best-in-class-Ansatz

Zur Auswahl unserer Investitionen verwenden wir den best-in-class Ansatz. Dies bedeutet, dass wir nur in solche Emittenten investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten besser abschneiden als ihre Wettbewerber in der gleichen Branche. Bei Unternehmen wird hier z. B. auf das Umweltmanagement, das Verhalten gegenüber den Mitarbeitern und den Zulieferern geschaut. Durch diesen Ansatz entsteht ein Anreiz für die Unternehmen sich im Nachhaltigkeitsbereich zu verbessern. Außerdem können wir so Nachhaltigkeitsrisiken für die Sparkasse vermeiden.

Investitionen in nationale und supranationale Entwicklungs- und Förderbanken sind für uns nachhaltige Investitionen, da wir damit den satzungsmäßigen Entwicklungs- und Förderauftrag dieser Institutionen unterstützen. Bei Refinanzierungsgeschäften mit Sparkassen und Landesbanken erwarten wir, dass eine Selbstverpflichtung für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften abgegeben wird. Bei der Beurteilung nutzen wir neben eigenen Analysen insbesondere die Expertise von ESG Ratingverfahren und -anbieter, die eine intensive Prüfung und Analyse dieser Emittenten vornehmen.

Bei der Auswahl der Emittenten werden wir aktuell unterstützt von ISS ESG. Für fremdverwaltetes Vermögen in Investmentfonds erwarten wir eine Vorreiterrolle in der nachhaltigen Vermögensanlage.*

* Siehe für weitere Informationen www.issgovernance.com / Diese Vorreiterrolle (Leader) definieren wir als einen Mindestscore von 7,0 (auf einer Skala bis 10) von MSCI ESG oder eines anderen Anbieters in vergleichbarer Qualität und Aussagekraft auf Portfolioebene.

3.2 Ausschlusskriterien für Unternehmen

Da über den best-in-class Ansatz zwar die Unternehmen mit den vergleichsweise besseren Nachhaltigkeitsratings ausgewählt werden, bleiben jedoch zunächst alle Branchen grundsätzlich investierbar. Um bestimmte Branchen sowie Geschäftspraktiken bei der Investition auszuschließen, die nicht mit unseren Werten übereinstimmen, haben wir zusätzlich folgende Ausschlusskriterien definiert, die in einem kontinuierlichen Prozess überprüft und weiterentwickelt werden.

Kontroverse Geschäftspraktiken

Neben den obenstehenden Geschäftsfeldern schließen wir außerdem Unternehmen aus, die schwerwiegende Verstöße in den folgenden Bereichen aufweisen.

- **Menschenrechtsverletzungen:** Wir investieren nicht in Unternehmen, die schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Menschenrechten aufweisen. Diese beinhalten, sind aber nicht limitiert durch, eine Historie von Gerichtsverfahren rund um das Thema Menschenrechte, Kritik durch nicht-staatliche Organisationen (NGOs) und weitere Fälle von Menschenrechtsverletzungen. Wir investieren daher nicht in Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.
- **Verletzung von Arbeitsrechten:** Wir investieren nicht in Unternehmen, die gegen die Prinzipien der International Labour Organisation (ILO) verstoßen. Wir investieren daher zudem nicht in solche Unternehmen, die gegen die Arbeitsnormen des UN Global Compact verstoßen.

- **Korruption:** Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung. Wir investieren daher nicht in Unternehmen, die gegen dieses Prinzip nach dem UN Global Compact verstoßen.
- **Tierversuche:** Wir investieren nicht in Unternehmen, die weder eine Politik in Bezug auf Tierversuche formuliert haben noch aktiv nach Alternativen zu Tierversuchen suchen. Tierversuche im Rahmen notwendiger biomedizinischer Forschung (z.B. zur Entwicklung von Pharmazeutika) sowie gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche stellen keinen direkten Verstoß dar.

Kontroverse Geschäftsfelder

Bei Betätigung in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern schließen wir eine Investition aus.

- **Atomenergie:** Unternehmen, welche Energieerzeugung mit nuklearer Kernenergie vornehmen, werden ausgeschlossen. Ebenso werden Unternehmen ausgeschlossen, welche Uran abbauen, Kernkraftwerke betreiben oder Hersteller wesentlicher Komponenten sind. Wir haben dafür eine Umsatztoleranzschwelle von 5% definiert.
- **Fossile Energie:** Ausgeschlossen sind Unternehmen, welche in der Förderung oder dem Vertrieb von Kohle tätig sind und welche Energieerzeugung mittels Kohle vornehmen.
- **Kontroverse Bergbaumethoden:** Ausgeschlossen sind Unternehmen, die Verfahren zum Abbau oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen oder Frackingtechnologien herstellen oder einsetzen. Wir haben dafür eine Umsatztoleranzschwelle von 5% definiert.
- **Suchtmittel:** Produzenten, Zulieferer und Händler von **Tabak**, hochprozentigem **Alkohol**, **Glückspiel** und **Erwachsenenunterhaltung** sind ausgeschlossen. Durch Suchterkrankungen kann es bei den Betroffenen zu schweren Schicksalen kommen sowie zu hohen Kosten für die Gesellschaft. Daher unterstützen wir die Produktion von Produkten, die hierzu führen können, nicht. Wir haben dafür eine Umsatztoleranzschwelle von 10% definiert.
- **Kontroverse Rüstungsgüter:** Unter kontroverse Rüstungsgüter verstehen wir die im Römischen Statut des Internationalen Gerichtshof genannten geächteten Waffen wie ABC-Waffen, Landminen und Streumunition. Zusätzlich schließen wir Unternehmen aus, die Uranmunition herstellen oder an deren Herstellung beteiligt sind. Banken und Versicherungen, die direkte Anteile an diesen Unternehmen halten, schließen wir ebenfalls aus.
- **Genetisch modifizierte Organismen (GMO):** Unternehmen, die an der Produktion und Entwicklung von bzw. an gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren beteiligt sind, sind ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Produzenten von gentechnisch veränderten Organismen (GMOs), die das Erbgut von Saatgut oder Tieren verändern und diese produzieren, verarbeiten oder verkaufen. Solche Unternehmen sind ausgeschlossen, sofern der Umsatzanteil aus diesem Bereich mehr als 5% vom Gesamtumsatz beträgt.

3.3 Ausschlusskriterien für Staaten

Bei Investitionen in Staatsanleihen legen wir folgende Kriterien an.

- **Religionsfreiheit:** Wir schließen Staaten aus, die nach allgemeiner Auffassung als besonders besorgniserregende Länder gelten.
- **Militärausgaben:** Wir schließen Staaten aus, die mehr als 4% des BIP für Militär ausgeben.
- **Todesstrafe:** Staaten, die die Todesstrafe anwenden, werden ausgeschlossen. Dabei unterscheiden wir zwischen Ländern, in denen die Todesstrafe legal ist und angewendet wird (wenn auch ausschließlich für außerordentliche Straftaten) und Staaten, die die Todesstrafe zwar abgeschafft haben, die Abschaffung aber noch nicht in die Verfassung aufgenommen wurde. Letztgenannte schließen wir nicht aus.

- **Korruption:** Um Länder ausfindig zu machen, in denen es zu keiner bzw. nur zu geringer Korruption kommt, bedienen wir uns des von Transparency International erstellten „Corruption Perception Index“, der Daten auf einer breiten Datengrundlage in Bezug auf die ahrgenommene Korruption hin untersucht und bewertet. (Einsehbar unter [transparency.org](https://www.transparency.org)) Die Bewertungsskala reicht dabei von 0 (am schlechtesten) bis 100 (am besten). Wir schließen Staaten aus, die nach diesem Index einen Wert kleiner als 40 haben.
- **Totalitäre Regime:** Wir schließen Staaten aus, die nach dem Rating von Freedom House als nicht frei gelten. Einsehbar unter: <https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>
- **Klimaschutz:** Wir schließen Staaten aus, die nach dem Germanwatch Climate Performance Index als sehr schlecht gelten oder das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben. Investitionen in Gebietskörperschaften dieser Staaten können möglich sein, sofern diese sich zu den Prinzipien bekennen und aktiv an deren Umsetzung und Erreichung mitwirken. Einsehbar unter: <https://www.germanwatch.org/de/stichwort/climate-change-performance-index>
- **Menschenrechte:** Wir schließen Staaten aus, welche die wesentlichen Menschenrechtsabkommen nicht ratifiziert haben.

4. Anlagegeschäft / Depot B

Die Sparkasse Bremen berücksichtigt auch im Rahmen der Anlageberatung unserer Kundinnen und Kunden Nachhaltigkeitskriterien und -risiken. Hierbei werden sowohl bei der Auswahl von Anlageprodukten als auch bei der Verwaltung der von der Sparkasse Bremen selbst gemanagten Fonds ökologische, soziale und ethische Kriterien berücksichtigt. Eine Prüfung der definierten Nachhaltigkeitskriterien ist daher sowohl im Markt- und Produktausschuss als auch im Vermögensverwaltungsausschuss verankert.

Dabei verfolgen wir einen ganzheitlichen Ansatz und berücksichtigen sowohl Umweltaspekte, soziale Kriterien sowie eine nachhaltige Unternehmensführung bzw. staatliche und politische Verantwortung (sog. ESG-Kriterien). Bei der konkreten Umsetzung verwenden wir die auf den Folgeseiten aufgeführten Ansätze und Kriterien. Diese Kriterien werden regelmäßig diskutiert, weshalb neue Kriterien festgelegt und einzelne Kriterien gelockert oder verschärft werden können.

Bei nachhaltigen Finanzinstrumenten, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit einer Präferenz für nachhaltige Anlagen empfehlen, werden Nachhaltigkeitsrisiken in zweierlei Hinsicht berücksichtigt:

Zum einen sind unsere Produkthanbieter (Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten) aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen oder über die Auswahl der Basiswerte zu berücksichtigen.

Zum anderen weisen bestimmte nachhaltige Finanzinstrumente (sog. ESG-Strategieprodukte) so genannte Ausschlusskriterien auf. Die bedeutet, dass die Produkthanbieter bei einem nachhaltigen Investmentfonds nicht in Unternehmen oder Staaten investieren, die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Für Zertifikat-Produkte sind diese Unternehmen oder Staaten nicht als Basiswert eines Zertifikates geeignet.

Alternativ zu den o. g. Produkten wählen wir auch Finanzinstrumente für die Anlageberatung aus, die eine positive Wirkung auf eines oder mehrerer der in den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen formulierten Nachhaltigkeitsziele erreichen (sog. Impact-Produkte).

4.1 Best-in-class-Ansatz / Best-in-progress-Ansatz

Zur Auswahl unserer Investitionen verwenden wir den best-in-class Ansatz. Dies bedeutet, dass wir zum Großteil in solche Emittenten investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten im Vergleich zu Wettbewerbern in der gleichen Branche gut abschneiden. Bei Unternehmen wird hier z. B. auf das Umweltmanagement, das Verhalten gegenüber den Mitarbeitern und den Zulieferern geschaut. Durch diesen Ansatz entsteht ein Anreiz für die Unternehmen sich im Nachhaltigkeitsbereich zu verbessern.

Außerdem können so Nachhaltigkeitsrisiken vermeiden werden. Zudem wird ein Best-in-progress Ansatz berücksichtigt, welcher auf Unternehmen abzielt, die sich im Hinblick auf die Nachhaltigkeitskriterien in den letzten Jahren deutlich verbessert haben oder ein nachhaltiges Zukunftsprogramm verfolgen.

Eine Transformation der Unternehmen zu nachhaltigen Ansätzen erfordert in vielen Branchen erheblichen Investitionsaufwand und stellt die Unternehmen daher vor enorme Herausforderungen. Hierbei muss positiv berücksichtigt werden, wenn ein Unternehmen eine starke Nachhaltigkeitsstrategie definiert hat und eine positive Entwicklung vorweisen kann.

Entscheidend ist hierbei auch, ob ein Unternehmen einen Veränderungsprozess eingeleitet bzw. initiiert hat und dieser nachvollziehbar dokumentiert wurde. In Einzelfällen ist es daher für uns auch möglich in Wertpapiere von Emittenten zu investieren, die zwar (noch) gegen definierte Ausschlusskriterien verstoßen, aber durch positive Entwicklung und Strategie einen hohen Einfluss zum Beispiel auf die Reduzierung der Treibhausgase haben.

Bei der Beurteilung nutzen wir insbesondere die Expertise von ESG Ratingverfahren und -anbieter, die eine intensive Prüfung und Analyse dieser Emittenten vornehmen. Bei der Auswahl der Emittenten werden wir aktuell unterstützt von ISS ESG.

Zudem berücksichtigen wir in der hauseigenen Vermögensverwaltung den „best-in-progress“-Ansatz, welcher auf Unternehmen abzielt, die sich im Hinblick auf die Nachhaltigkeitskriterien in den letzten Jahren deutlich verbessert haben oder ein nachhaltiges Zukunftsprogramm verfolgen.

Ein solches Zukunftsprogramm erfordert in vielen Unternehmen einen enormen Investitionsaufwand und stellt Unternehmen vor erheblichen Herausforderungen. Hierbei muss positiv berücksichtigt werden, wenn ein Unternehmen eine starke Nachhaltigkeitsstrategie definiert hat und eine positive Entwicklung vorweisen kann. Entscheidend ist hierbei auch, ob ein Unternehmen einen Veränderungsprozess eingeleitet bzw. initiiert hat und dieser nachvollziehbar dokumentiert wurde.

4.2 Ausschlusskriterien für Unternehmen

Da über den Best-in-Class Ansatz zwar die Unternehmen mit den vergleichsweise besseren Nachhaltigkeitsratings ausgewählt werden, bleiben jedoch zunächst alle Branchen grundsätzlich investierbar. Um bestimmte Branchen sowie Geschäftspraktiken bei der Investition auszuschließen, die nicht mit unseren Werten übereinstimmen, haben wir zusätzlich folgende Ausschlusskriterien definiert, die in einem kontinuierlichen Prozess überprüft und weiterentwickelt werden.

Diese Ausschlusskriterien gelten sowohl für Neuinvestitionen als auch für bestehende Investitionen. Das bestehende Portfolio wird regelmäßig auf die Erfüllung dieser Ausschlusskriterien überprüft. Ein Verstoß der Kriterien kann innerhalb von 6 Monaten zu einem Desinvestment führen.

Wir schließen Unternehmen aus, die schwerwiegende (severe) Verstöße in den folgenden Bereichen aufweisen. Die Kriterien orientieren sich an den internationalen Normen wie insbesondere dem UN Global Compact.

Kontroverse Geschäftspraktiken

- **Menschenrechtsverletzungen:** Wir investieren nicht in Unternehmen oder Zulieferer, die schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Menschenrechten aufweisen.
- **Verbraucherschutz:** Wir investieren nicht in Unternehmen, die schwerwiegend gegen Verbraucherschutzrechte verstoßen.
- **Verletzung von Arbeitsrechten:** Wir investieren nicht in Unternehmen oder Zulieferer, die schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Arbeitsrechten aufweisen. Hierzu zählen vor allem die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung am Arbeitsplatz.

- **Korruption:** Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung. Wir investieren daher nicht in Unternehmen, die schwerwiegend gegen dieses Prinzip verstoßen. Entscheidend ist für uns hierbei bei Vorfällen in der Vergangenheit, ob diese glaubhaft aufgearbeitet wurden.
- **Verletzung von Rechnungslegungsstandards:** Wir investieren nicht in Unternehmen, die schwerwiegend gegen internationale Rechnungslegungsvorschriften verstoßen.
- **Geldwäsche:** Wir investieren nicht in Unternehmen, die signifikante Mängel bei der Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Sanktionsbestimmungen im Kapitalverkehr aufweisen.
- **Tierversuche:** Ausgeschlossen sind Unternehmen, die Tierversuche durchführen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.
- **Kontroverses Umweltverhalten:** Unternehmen, die nachweislich schwere Umweltschäden verursachen oder verstärken, werden ausgeschlossen.

Kontroverse Geschäftsfelder

Bei Betätigung in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern schließen wir eine Investition aus.

- **Atomenergie:** Unternehmen, welche Energieerzeugung mit nuklearer Kernenergie vornehmen, Uran abbauen, Kernkraftwerke betreiben oder Hersteller wesentlicher Komponenten sind werden ausgeschlossen. Zudem werden Händler von Atomenergie, Uran und Kernkomponenten von Atomkraftwerken ausgeschlossen. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 5% definiert. Bei der Stromerzeugung mittels Kernenergie wird eine Umsatztoleranzgrenze von 10% definiert.
- **Fossile Energie:** Ausgeschlossen sind Unternehmen, welche in der Förderung oder dem Vertrieb von Kohle tätig sind und welche Energieerzeugung mittels Kohle vornehmen. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 5% definiert. Für die Förderung von Kohle wird eine Umsatztoleranzgrenze von 30% definiert, für die Energieerzeugung 5%. Außerdem ausgeschlossen werden Unternehmen, welche Energieerzeugung mittels Öls vornehmen. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 10% definiert.
- **Kontroverse Rüstungsgüter:** Unternehmen, die kontroverse Rüstungsgüter (im Wesentlichen sind dies ABC-Waffen, Landminen und Streumunition) herstellen oder an deren Herstellung beteiligt sind, werden ausgeschlossen.
- **Militärische Ausrüstung:** Für Produktion und Vertrieb militärischer Ausrüstung und Services sowie zivile Schusswaffen definieren wir eine Umsatztoleranzgrenze von 10%
- **Massentierhaltung:** Wir schließen Unternehmen aus, deren Geschäftstätigkeit auf den Betrieb einer massenintensiven Tierhaltung beruht. Dies schließt auch den Vertrieb von Fleisch aus Massentierhaltung ein.
- **Embryonenforschung:** Ausgeschlossen werden Unternehmen, die sich auf Forschungsaktivitäten im Bereich des menschlichen Embryos spezialisiert haben.
- **Grüne Gentechnik:** Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Pflanzen oder Tiere gentechnisch verändern. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 5% definiert.
- **Pelze:** Ausgeschlossen werden Produzenten und Händler von Pelzen/Tierfellen, deren Gewinnung ursächlich für die Tötung der Tiere war. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 5% definiert.
- **Gefährliche Pestizide:** Unternehmen, die Pestizide produzieren, werden ausgeschlossen. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 5% definiert.

- **Suchtmittel:** Produzenten, Zulieferer und Händler von Tabak, hochprozentigem Alkohol und Glücksspiel sind ausgeschlossen. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 10% definiert. Bei der Produktion von Tabakerzeugnissen liegt die Umsatztoleranzgrenze bei 5%.

4.3 Ausschlusskriterien für Staaten

Bei Investitionen in Staatsanleihen legen wir folgende Kriterien fest. Zu Absicherungszwecken (z.B. Verkürzung der Duration) ist es jedoch erlaubt, derivative Produkte z.B. mit der US-Staatsanleihe als Underlying zu erwerben.

- **Autoritäres Regime:** Ausgeschlossen werden Länder, die laut Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- **Klimaschutz:** Wir schließen Staaten aus, die das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben. Investitionen in Gebietskörperschaften dieser Staaten können möglich sein, sofern diese sich zu den Prinzipien bekennen und aktiv an deren Umsetzung und Erreichung mitwirken.
- **Menschenrechtskontroversen:** Ausgeschlossen werden Länder, in denen die Menschenrechte massiv eingeschränkt sind.
- **Kinderarbeit:** Ausgeschlossen werden Länder, in denen Kinderarbeit toleriert wird.
- **Arbeitsrecht:** Ausgeschlossen werden Länder, die Arbeitsrechte nicht unterstützen.
- **Todesstrafe:** Ausgeschlossen werden Länder, in denen die Todesstrafe vollstreckt wird.
- **Militärausgaben:** Wir schließen Staaten aus, die mehr als 4% des BIP für Militär ausgeben.

4.4 Mindestanforderungen für die Vermögensverwaltung „BremenKapital Mandat Klassik“

Für die Kundinnen und Kunden, die aufgrund ihrer Nachhaltigkeitspräferenz unseren strengen Anforderungen nicht folgen möchten, definieren wir folgende Mindestanforderungen für die Vermögensverwaltung BremenKapital Mandat Klassik.

Diese Ausschlusskriterien gelten sowohl für Neuinvestitionen als auch für bereits bestehende Investitionen. Das Anlageuniversum wird regelmäßig auf die Erfüllung dieser Ausschlusskriterien überprüft. Ein Verstoß gegen die Kriterien führt zu einer Desinvestition (Frist: innerhalb von maximal 6 Monaten).

Kontroverse Geschäftsfelder

Bei Betätigung in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern schließen wir eine Investition aus.

- **Fossile Energie:** Ausgeschlossen sind Unternehmen, welche in der Förderung oder dem Vertrieb von Kohle tätig sind und welche Energieerzeugung mittels Kohle vornehmen. Für die Förderung wird eine Umsatztoleranzgrenze von 30% definiert und für die Energieerzeugung 5%.
- **Kontroverse Rüstungsgüter:** Unternehmen, die kontroverse Rüstungsgüter (im Wesentlichen sind dies ABC-Waffen, Landminen und Streumunition) herstellen oder an deren Herstellung beteiligt sind, werden ausgeschlossen.
- **Massentierhaltung:** Wir schließen Unternehmen aus, deren Geschäftstätigkeit auf den Betrieb einer massenintensiven Tierhaltung beruht. Dies schließt auch den Vertrieb von Fleisch aus Massentierhaltung ein.
- **Embryonenforschung:** Ausgeschlossen werden Unternehmen, die sich auf Forschungsaktivitäten im Bereich des menschlichen Embryos spezialisiert haben.

- **Pelze:** Ausgeschlossen werden Produzenten und Händler von Pelzen/Tierfellen, deren Gewinnung ursächlich für die Tötung der Tiere war. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 5% definiert.
- **Gefährliche Pestizide:** Unternehmen, die gefährliche Pestizide herstellen, werden ausgeschlossen. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 50% definiert.
- **Suchtmittel:** Für Hersteller, Zulieferer und Händlern von Glücksspielangeboten wird eine Umsatztoleranzgrenze von 40% definiert.

Kontroverse Geschäftspraktiken

Neben den obenstehenden Geschäftsfeldern schließen wir außerdem Unternehmen aus, die sehr schwerwiegende (very severe) Verstöße in einigen Bereichen aufweisen. Die Kriterien orientieren sich an den internationalen Normen wie insbesondere dem UN Global Compact.

- **Menschenrechtsverletzungen:** Wir investieren nicht in Unternehmen oder Zulieferer, die schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Menschenrechten aufweisen.
- **Verbraucherschutz:** Wir investieren nicht in Unternehmen, die sehr schwerwiegend gegen Verbraucherschutzrechte verstoßen.
- **Verletzung von Arbeitsrechten:** Wir investieren nicht in Unternehmen oder Zulieferer, die sehr schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Arbeitsrechten aufweisen. Hierzu zählen vor allem die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaftsrechte, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung am Arbeitsplatz. Unternehmen oder Zulieferer, die sehr schwerwiegend gegen Gewerkschaftsrechte verstoßen, werden ebenfalls ausgeschlossen.
- **Korruption:** Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung. Wir investieren daher nicht in Unternehmen, die schwerwiegend gegen dieses Prinzip verstoßen. Entscheidend ist für uns hierbei bei Vorfällen in der Vergangenheit, ob diese glaubhaft aufgearbeitet wurden.
- **Verletzung von Rechnungslegungsstandards:** Wir investieren nicht in Unternehmen, die sehr schwerwiegend gegen internationale Rechnungslegungsvorschriften verstoßen.
- **Geldwäsche:** Wir investieren nicht in Unternehmen, die signifikante Mängel bei der Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Sanktionsbestimmungen im Kapitalverkehr aufweisen.
- **Tierversuche:** Ausgeschlossen sind Unternehmen, die Tierversuche durchführen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.
- **Kontroverses Umweltverhalten:** Unternehmen, die nachweislich schwere Umweltschäden verursachen oder verstärken, werden ausgeschlossen.

Ausschlusskriterien für Staaten

Bei Investitionen in Staatsanleihen legen wir folgende Kriterien fest. Zu Absicherungszwecken (z.B. Verkürzung der Duration) ist es jedoch erlaubt, derivative Produkte z.B. mit der US-Staatsanleihe als Underlying zu erwerben.

- **Autoritäres Regime:** Ausgeschlossen werden Länder, die laut Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- **Klimaschutz:** Wir schließen Staaten aus, die das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben. Investitionen in Gebietskörperschaften dieser Staaten können möglich sein, sofern diese sich zu den Prinzipien bekennen und aktiv an deren Umsetzung und Erreichung mitwirken.
- **Menschenrechtskontroversen:** Ausgeschlossen werden Länder, in denen die Menschenrechte, massiv eingeschränkt sind.

- **Kinderarbeit:** Ausgeschlossen werden Länder, in denen Kinderarbeit toleriert wird.
- **Arbeitsrecht:** Ausgeschlossen werden Länder, die Arbeitsrechte nicht unterstützen.
- **Todesstrafe:** Ausgeschlossen werden Länder, in denen die Todesstrafe vollstreckt wird. Mit Ausnahme der USA, da hier bereits in 23 Bundesstaaten die Todesstrafe abgeschafft wurde.
- **Militärausgaben:** Wir schließen Staaten aus, die mehr als 5% des BIP für Militär ausgeben.

4.5 Vergütungspolitik im Anlagegeschäft und der Vermögensverwaltung

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung steht auch unsere Vergütungspolitik mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht.

Es werden durch die Vergütungspolitik keine Anreize gesetzt, durch die ein Finanzinstrument in das verwaltete Portfolio aufgenommen bzw. gehalten wird, welches nicht der Anlagestrategie des Vermögensverwaltungsmandates entspricht. Ferner richtet sich die Vergütungsstruktur nach Tarifvertrag, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf die Aufnahme von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken in das verwaltete Portfolio.

5. Engagementstrategie

Seit Jahren verstärkt sich das Engagement der Finanzmarktakteure in Bezug auf die Kommunikation und Einflussnahme auf die investierten Unternehmen. Die Sparkasse Bremen hat den UN Global Compact fest in ihren Richtlinien integriert und erwartet dieses auch von den Unternehmen, in denen die Sparkasse Bremen investiert. So werden immer häufiger zwischen Unternehmen und Investor/ Finanziers über Themen wie Menschenrechts-, Arbeitsrechts- und Umweltverstöße sowie der Nachhaltigkeit gesprochen.

Die Sparkasse Bremen hat für die von ihr verantworteten Investments klare Regeln festgelegt und verfolgt das Ziel diese noch weiter voranzubringen. Ein Engagement bei Unternehmen in unserem Portfolio ist uns somit sehr wichtig, auch um ein mögliches Desinvestment verhindern zu können. Die Sparkasse Bremen verfolgt gemäß ihrem Nachhaltigkeitsverständnis das Ziel, ihre Kundinnen und Kunden bei der Transformation aktiv zu begleiten und nicht die Geschäftsbeziehung zu verlieren oder abzubauen.

5.1 Engagementprozess bei Kreditnehmern

Unsere Kreditnehmer sind in der Regel mittelständische Unternehmen, die nicht am Kapitalmarkt gelistet sind. Unser Engagement kann daher nicht durch das Stimmrecht direkt erfolgen. Unser Engagement bei diesen Kundinnen und Kunden richtet sich auf die zielgerichtete Begleitung der Transformation. Die Transformation enthält für unsere Kunden sowohl Chancen als auch Risiken. Wir stehen schon immer im direkten Dialog mit den Entscheidungsträgern, sodass diese Chancen und Risiken in unserer Kommunikation etabliert sind. Wir können so einen positiven Beitrag zwischen Anspruch zur Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Umsetzung erreichen.

5.2 Engagementprozess für die Spezialfonds der Eigenanlage (Depot A)

Zur Durchsetzung unserer Nachhaltigkeitsanforderungen in den Spezialfonds für Aktien und Unternehmensanleihen der Sparkasse Bremen stehen wir im engen Austausch mit unseren Asset Managern, die die Stimmrechte auf den Hauptversammlungen der Unternehmen ausüben. Über Ergebnisse dieser Engagementprozesse wird von den Kapitalverwertungsgesellschaften (KVG) jährlich ein Bericht zur Verfügung gestellt.

Dabei behalten wir uns ausdrücklich vor, ggf. auch direkt mit Vertretern der Unternehmen in Kontakt zu treten, um Kontroversen thematisieren zu können. Ist eine wesentliche Kontroverse mittelfristig nicht lösbar, ist auch ein Desinvestment gemäß unserer Richtlinie für die Eigenanlagen nicht ausgeschlossen.

5.3 Engagementprozess für die nachhaltige Vermögensanlage im Retailgeschäft

Die Engagementprozesse der KVGs nehmen bei der Fondsauswahl eine immer wichtigere Rolle ein. Wir sehen uns diese Prozesse sehr genau im Produkt- und Anlageausschuss an. Dieser Ausschuss entscheidet über die Freigabe von Produkten für die Kundenberatung.

6. Dekarbonisierungsstrategie

6.1 Status Quo zu Messmethoden und Risiken

Banken bewerten und analysieren verschiedene Risiken, die ihre Geschäftsaktivitäten wesentlich und negativ beeinflussen. Für Banken sind die wesentlichen Risiken stark mit wirtschaftlichen Risiken verbunden, die unter Einbeziehung etablierter Kapitalmarkt- und Bilanzanalysen gesteuert werden. Mit den realisierten Veränderungen der Atmosphäre und dem Klimawandel entsteht ein neues Risiko für Banken, das sich insbesondere durch den Anstieg des Kohlendioxids und damit dem Verbrauch fossiler Brennstoffe begründet.

Die Analyse dieser Risiken setzt weitreichende Daten voraus, von und über Unternehmen, Branchen und auch über Technologien, die die Transformation in emissionsarme und klimaneutrale Verfahren ermöglichen sollen. Diese Daten werden erst seit kurzem erhoben und systematisch Analysezielen bereitgestellt. Des Weiteren sind die Methoden und Verfahren, die zur Analyse der Klimarisiken herangezogen werden können, nicht abschließend begründet. Ein methodischer Standard hat sich hier bisher noch nicht etabliert.

Die Sparkasse Bremen hat erste Bewertungen ihres gesamten Kredit- und Investmentportfolios vorgenommen. Wir werden dieses in den nächsten Jahren konsequent fortführen und die Kompetenz laufend ausbauen. Auf Grundlage der durchgeführten Portfolioanalyse, leiten sich die folgenden Prinzipien und Erklärungen für das Kreditgeschäft und Investmentgeschäft ab.

6.2 Kreditgeschäft

Im Kreditgeschäft setzen wir die ESG Branchenklassifikation der Sparkassen Finanzgruppe ein. Diese Klassifikation stellt eine indikative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken bezüglich der Bundesbank-Kusy-Branchen Systematik dar, die auch im Kreditentscheidungsprozess verwendet wird.

6.3 Wertpapierbestände unter Einfluss der Sparkasse Bremen

Dieser Abschnitt befasst sich mit den Wertpapierbeständen, die die Sparkasse Bremen direkt verantwortet, das Depot A, die Vermögensverwaltung und die Anlageberatung.

Für die Steuerung unserer Wertpapiere nutzen wir neben unserer eigenen Expertise auch externe Ratingagenturen. Mit diesen Analysen schafft die Sparkasse Bremen für die Steuerung der Wertpapiere eine wesentliche Grundlage, die sich in die Depot A, Vermögensverwaltung und Anlageberatung Nachhaltigkeitsrichtlinien niederschlagen und somit Bestandteil des Investitionsentscheidungsprozesses sind.

In diesen Richtlinien wird der best-in-class Ansatz und einige Ausschlusskriterien festgelegt. Darüber hinaus hat die Sparkasse Bremen Branchen mit sehr hohen CO₂-Emissionen ausgeschlossen, wie beispielsweise Kohle- und Gaskraftwerke.

6.4 Grundlagen zur weiteren Konkretisierung der Dekarbonisierungsstrategie

In dem FT Banksteuerung und dem FT Risikocontrolling werden zukünftig Umwelt- und Klimarisiken in Form von so genannten Kernrisikoindikatoren für das Kredit- und Anlagegeschäft messbar. So wird marktunabhängig die Entwicklung der Dekarbonisierungsstrategie verfolgt, regelmäßig überprüft und den aktuellen Forschungsmethoden angepasst.

Die Nachhaltigkeitsbezogenen Richtlinien werden in allen wesentlichen Geschäftsfeldern auf dieser Grundlage regelmäßig überprüft und den neuen Erkenntnissen angepasst. Die CO₂-Emissionen sollen so systematisch gesteuert und mittelfristig auf Klimaneutralität reduziert werden.

Ansprechperson

Katja Mandt, Kernteam Unternehmensentwicklung

0421 179-0

mail@sparkasse-bremen.de

E-Mailadresse für geschützte Hinweise

meldestelle@sparkasse-bremen.de

Impressum

Herausgeber

Die Sparkasse Bremen AG

Universitätsallee 14

28359 Bremen

Telefon: 0421 179-0

E-Mail: mail@sparkasse-bremen.de

www.sparkasse-bremen.de

Hinweis zur gendergerechten Sprache

Wo immer möglich, werden im Text männliche und weibliche Form genannt. Hier und dort, wo in Aufzählungen oder in zusammengesetzten Wörtern aufgrund einer besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, sind die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.